



Der Chef des Bundeskanzleramtes

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Eing. 20. JAN. 2016

Anfg.

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

Berlin, 18. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Voßhoff,

vielen Dank für Ihren ausführlichen Bericht vom 25. November 2015 über die Ergebnisse Ihres Beratungs- und Kontrollbesuchs zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 2. bis 5. Juni 2015. Die darin formulierten Anregungen zur Verfahrensoptimierung entsprechen im Wesentlichen der gelebten Praxis. Dennoch mag es Einzelfälle geben, in denen Raum für eine Optimierung bestehender Verfahren besteht. Insoweit wird das Bundeskanzleramt Ihre Anregungen aufgreifen. Insbesondere habe ich das Bundespresseamt gebeten zu prüfen, inwieweit der Zugang zu den auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlichten Hinweisen zum IFG im Interesse der Bürgerinnen und Bürger verbessert werden kann.

Die von Ihnen konkret angesprochenen Kostenentscheidungen betreffen zwei IFG-Verfahren, in denen der von den Fachreferaten mitgeteilte Zeitaufwand bei der Gebührenfestsetzung nur teilweise berücksichtigt wurde. Hintergrund ist § 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG, der die Erhebung von Gebühren verbietet, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären. In dem dritten Verfahren verursachte die Beantwortung von 20 detaillierten Fragen eines IFG-Antragstellers einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, da die Informationen von den beteiligten Fachreferaten erst aus unterschiedlichen Akten zusammengestellt werden mussten. Dieser Aufwand, der den Gebührenrahmen für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft von 250 € weit überstiegt, wurde im Rahmen des rechtlich zulässigen in Ansatz gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Schreiben der BfDI vom 25. November 2015

Zu Nr. 3a:

Anregung, in Fällen, in denen bereits kurzfristig nach Antragseingang erkennbar ist, dass Gebühren und/oder Auslagen zu erheben sein werden, dem Petenten zumindest die geschätzte Größenordnung bzw. Bandbreite der unter Beachtung des § 10 Abs. 2 IFG zu erwartenden Kosten mitzuteilen, sofern dies ohne größeren Aufwand schon möglich ist.

Stellungnahme: Das Bundeskanzleramt weist die Antragsteller regelmäßig mit der Eingangsbestätigung auf die grundsätzlich bestehende Kostenpflichtigkeit von IFG-Anträgen und auf die Gebührenrahmen der IFG-Gebührenverordnung hin. In geeigneten Fällen erfolgt ein genauere Hinweis, bspw. wenn

- der Antragsteller von vornherein oder aufgrund der Eingangsbestätigung verdeutlicht, dass er seinen Antrag von der Gebührenfreiheit abhängig machen will oder
- sich bei Antragseingang die Höhe der Kosten bereits abschätzen lässt, bspw. weil sich um einen Mehrfachantrag handelt oder
- angesichts der Fragestellung absehbar ist, dass erhebliche Kosten anfallen werden.

Vielfach lässt sich die Höhe der Gebühren indes erst nach Abschluss der Recherche des einschlägigen Aktenbestandes und ggf. erster Einsichtnahme durch die Fachreferate abschätzen, da sich die Höhe der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand im Einzelfall bemisst. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Zu Nr. 3b:

Anregung, den Petenten bei absehbaren größeren Zeitabschnitten zwischen Teillieferungen mit einer Zwischennachricht über die voraussichtlich noch anstehende Bearbeitungszeit zu informieren.

Stellungnahme: BK-Amt informiert die Antragsteller i.R. der Teilbescheide regelmäßig darüber, aus welchen Gründen in Bezug auf einen Teil der zu prüfenden amtlichen Informationen noch keine Entscheidungsreife besteht und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Entscheidungsreife herbeizuführen. In geeigneten Fällen wird auch die voraussichtliche Dauer des Zwischenverfahrens mitgeteilt, bspw. bei Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG. Eine darüber hinausgehende Prognose der voraussichtlichen Bearbeitungszeit ist namentlich in Fällen, in denen die Herabstufungsmöglichkeit von Verschlussachen durch andere Herausgeber im In- oder Ausland geprüft werden muss, nicht möglich. Eine Zwischennachricht, die sich auf die Mitteilung beschränkt, dass die Prüfung weiter andauert, würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen des Antragstellers gegenüber stünde.

In dem konkret angesprochenen Verfahren [REDACTED] wurde der Antragstellerin [REDACTED] mit Teilbescheid vom 17. Mai 2013 mitgeteilt:

„Nachfolgend genannte Dokumente können Ihnen derzeit nicht zugänglich gemacht werden. Sie wurden von den Herausgebern als „MFA CONFIDENTIAL“ bzw. „vertraulich“ gekennzeichnet. Das Bundeskanzleramt ist nicht Herausgeber dieser Unterlagen und kann daher auch nicht selbst über die Herabstufung entscheiden.“

Nr.	Aktenzeichen	Datum	Betreff	Herausgeber	Anmerkung
1	[REDACTED]	23.02.2000	Brief an [REDACTED] betr. [REDACTED]	Königlich Dänische Botschaft	MFA CONFIDENTIAL
2	[REDACTED]	13.04.2000	Brief an [REDACTED] betr. [REDACTED]	Botschaft von Finnland	Vertraulich

Eine Anfrage an das Auswärtige Amt, das sich an die betroffenen Regierungen wenden wird, ist erfolgt. Diese werden darüber entscheiden, ob eine Herabstufung möglich ist. Die Entscheidung über die Herausgabe wird solange zurückgestellt.“

Zu Nr. 3f:

Bitte um Erläuterung und Stellungnahme zur Kostenfestsetzung in folgenden IFG-Verfahren: [REDACTED]
[REDACTED]

Stellungnahme:

Das Verfahren [REDACTED] betraf einen Antrag auf Herausgabe amtlicher Informationen des BK-Amtes aus den Jahren 2011 bis 2013 mit Bezug zur [REDACTED] (ohne thematische Beschränkung). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung dieses Verfahrens belief sich nach Angaben der Fachreferate insges. 305,00 € (= 100 Minuten à 30 €/Std. eines Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes + 160 Minuten à 45,00 €/Std. eines Beamten des gehobenen Dienstes + 135 Minuten à 60 €/Std. eines Beamten des höheren Dienstes). Hiervon wurde der gem. Teil A Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses für die Herausgabe von Abschriften zulässige Betrag i.H. von 125,00 € in Ansatz gebracht. Hinzu kamen 8,85 € Auslagen. Dadurch konnte offen bleiben, ob der von den Fachreferaten veranschlagte Zeitaufwand in vollem Umfang sachgerecht war. Dies erschien zweifelhaft, weil nur 15 Dokumente (54 Seiten) als einschlägig identifiziert und mit geringfügigen Schwärzungen einiger weniger personenbezogener Daten und nicht einschlägiger Passagen herausgegeben wurden.

Das Verfahren [REDACTED] betraf einen Antrag auf Herausgabe amtlicher Informationen zu [REDACTED]
[REDACTED] Hier hätten die beteiligten Fachreferate auf Vorarbeiten in ähnlich gelagerten UIG-/IFG-Verfahren zurückgreifen können. Mit Blick auf § 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG wurde der von den Fachreferaten ursprünglich angegebene Zeitaufwand daher auf das bei sachgerechter Aufgabenerledigung jedenfalls angemessene Maß reduziert und lediglich Gebühren i.H.v. 57,50 € in Ansatz gebracht. Hinzu kamen 12,40 € Auslagen.

Das Verfahren [REDACTED] betraf einen Antrag auf Auskunft zu insgesamt 20 Fragen zu verschiedenen Einzelaspekten des [REDACTED]
[REDACTED] Zur Beant-

wortung der Fragen waren umfangreiche Recherchen unter Beteiligung mehrerer Arbeitseinheiten innerhalb des BK-Amtes erforderlich, da die Informationen aus unterschiedlichen Akten erst zusammengestellt werden mussten. Hierdurch entstand mindestens ein Verwaltungsaufwand i.H. von 427,50 € (0,5 Std. mD à 30,00 €/Std. + 6,5 Std. gD à 45,00 €/Std. + 2 Std. hD à 60,00 €/Std). Dieser Aufwand rechtfertigt auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Ausschöpfung des Gebührenrahmens von 250,00 € gem. § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 IFGGebV.

Zu Nr. 3h:

Nach Auffassung der BfDI wünschenswert wäre z.B. eine eigene Rubrik unter dem Register „Service“ der Internetpräsenz des BK, wo sowohl allgemeine Informationen zum IFG dargestellt werden als auch die Möglichkeit zur unmittelbaren Antragstellung eröffnet wird.

Stellungnahme: Das Bundeskanzleramt verfügt über keine eigene Internetseite. Es ist über die Seiten der Bundesregierung bzw. der Bundeskanzlerin erreichbar. Auf der Internetseite der Bundesregierung finden sich unter dem Register „FAQ“ allgemeine Informationen zum IFG. Diese Informationen sind mit dem Suchbegriff „Informationsfreiheitsgesetz“ recherchierbar, nicht jedoch mit dem Suchbegriff „IFG“. Sie umfassen u.a. den Hinweis, dass Anträge „formlos, also mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich gestellt werden“ können.

Angaben zu unterschiedlichen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, einschließlich eines elektronischen Kontaktformulars, finden sich sowohl auf bundesregierung.de als auch auf bundeskanzlerin.de.

Es erscheint erwägenswert, allgemeine Informationen zum IFG sowie die Pflichtangaben des Bundeskanzleramtes gem. § 11 IFG auf einer Seite zu bündeln und die Recherchierbarkeit zu verbessern. Insoweit wird BPA um Prüfung gebeten werden. Die Bereitstellung eines zusätzlichen Kontaktformulars speziell für IFG-Anträge erscheint aufgrund der in der Praxis häufig auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen UIG/IFG-Anträgen und sonstigen Anfragen und Petitionen nicht sinnvoll.